

STAATS-ANZEIGER

für das Land Hessen

1947

Ausgegeben zu Wiesbaden, am 15. Februar 1947

Nr. 7

INHALT:

	Seite	Seite
I. Landesregierung:		
Nachfolger für den Landtagsabgeordneten Dr. Werner Hilpert	49	
1. Durchführungsanordnung zur „Verordnung zur Sicherstellung von Baugeräten und Baustoffen zum Zwecke des Wiederaufbaues“ vom 21. 3. 46	49	
Verordnung zur Abänderung der Hufbeschlagverordnung vom 31. 12. 40	50	
Ausführungsbestimmungen zur abgeänderten Hufbeschlagverordnung vom 10. 2. 47	50	
1. Reisekostenvergütung,		
2. Fahrtauggaben,		
3. Höhe der Tagelohnsätze bei Beförderungen mit rückwirkender Kraft	50	
Runderlaß 3/47	51	
Anordnung über Höchstpreise für Schreib- und Verweilungsarbeiten	51	
Anordnung über den Bezug, die Beförderung, die Lagerung und die Verwendung industrieller Sprengstoffe	52	
Vertrieb von Sprengstoffen	52	
Sprengstofflaubnisschneide	52	
II. Bezirksregierungen:		
Darmstadt:		
Bekanntmachung betr. pharmazeutische Vorprüfungskommission	53	
Wiesbaden:		
Öffentlicher Versteigerer	53	
Stellenausschreibungen:		
Metallgewerbler als Lehrkraft für die Kreisberufsschule in Hünfeld	53	
Apothekenkonzession für die Gemeinde Birkenau i. Odw. Darmstadt	53	
Sachverständiger für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Darmstadt	53	
Leiter des Garten- und Friedhofsamtes der Stadt Darmstadt	53	
Kreisfürsorgerin beim Landratsamt Frankenberg (Eder)	53	
Leiter der städtischen Polizei in Hofgeismar	53	
Öffentlicher Anzeiger	54	

I. LANDESREGIERUNG

66 Nachfolger für den Landtagsabgeordneten Dr. Werner Hilpert

Nach Maßgabe des § 93 der Wahlordnung zum Wahlgesetz für den Landtag des Landes Hessen vom 14. Oktober 1946 ist als Nachfolger an die Stelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Dr. Werner Hilpert (CDU) Abg. Landrat Dr. Josef Wagenbach, Hofheim/Main (CDU) getreten.

Wiesbaden, 6. 2. 47 — Der Landeswahlleiter.

67 1. Durchführungsanordnung zur „Verordnung zur Sicherstellung von Baugeräten und Baustoffen zum Zwecke des Wiederaufbaues“ vom 21. März 1946 (Ges.-u. Verordnungsbl. v. 3. Juli 1946 Nr. 21)

I. Der Meldung unterliegen:

a) Baugeräte.

Unter Baugeräten sind gemäß § 2 der Verordnung sämtliche Gerätschaften zu verstehen, wie sie normalerweise an den Baustellen der Hoch-, Tief-, Straßen-, Wasser- und Brückenbauten und des Oberbaues verwendet werden u. a., insbesondere Betonmischmaschinen, Steinbrecher, Steinmühlen, Sortiereinrichtungen, Kies-Waschmaschinen und Nebeneinrichtungen, Krane aller Art, Aufzüge, Gießeinrichtungen, Gleitgeräte, Seilwinden, Fördereinrichtungen, Schaufeln, Betonpumpen mit Zubehör, Zementkanonen, Lokomotiven, Einebnungspflüge, Kipper, Schlenen, Gleise, Spezialwagen, Raupenschlepper, Zugmaschinen, Kippanhänger, Bagger aller Art, Rammen, Pumpen, Rohrleitungen, Kompressoren, Preßluftwerkzeuge, Straßenbaumaschinen, Straßenwalzen, Wohnwagen, Lokomobile, Lichtaggregate, Beton-Stahl-Bearbeitungs-Maschinen, Oberbaugerät, Bauten-Trocknungsanlagen, Stahlschalungen, Tauchergeräte, sowie sämtliches Bauhandwerkszeug, Baugerüste und sämtliches Gerüstmaterial, Ersatz- und Zubehörtelle, Baubuden oder Teile davon.

b) Baustoffe.

Zu den Baustoffen zählen gemäß § 3 der Verordnung sämtliche zum Neu- oder Wiederaufbau von Häusern,

Straßen, Brücken usw. benötigten Stoffe sowie Wohn- und Arbeitsbaracken, Hallen aller Art und Fertigbauteile.

2. Die Anmeldepflicht wird gemäß § 6 Ziffer 3 der Verordnung eingeschränkt für

- Baugeräte mit einem Erwerbspreis bis zu RM 100.—
- Baugerüste und Gerüstmaterial bis zu 250 qm einzurüstende Fläche.
- Baubuden unter 10 qm Grundfläche.
- Disponierte Mengen für bereits genehmigte Bauvorhaben, auf Bezugsberechtigung hereingenommene oder von der Bewirtschaftung ausgenommene Baustoffe.

3. Art der Meldung.

- Die Meldung der Baugeräte hat in der Reihenfolge nach der Geräteliste der Bauwirtschaft 1945 (Wibauliste) unter Angabe der Klassifizierungsnummer gemäß § 4 Ziffer 1 der Verordnung zu erfolgen.
- Bauhandwerkszeug ist summarisch unter Zugrundelegung des Tageswertes zu melden, unterteilt für
 - Tiefbau-
 - Hochbauarbeiten.
 Die Meldung muß so abgefaßt sein, daß zu ersehen ist, wieviel Tiefbau- bzw. Hochbauarbeiter mit Bauhandwerkszeug ausgestattet werden können.
- Baugerüste und Gerüstmaterial sind in qm Rüstfläche zu melden.
- Bei der Meldung der Baubuden ist jeweils die Größe der Grundfläche in qm anzugeben.
- Baustoffe sind in handelsüblichen Bezeichnungen und Mengen gemäß § 4 Ziffer 2 der Verordnung anzumelden.

4. Als Stichtag ist der Meldung der Bestand vom 31. Dezember 1946 zu Grunde zu legen.

Die Meldungen haben unbeschadet der Bestimmung des § 5 der Verordnung bis zum 31. März 1947 und bei späterem Erwerb innerhalb eines Monats nach Übernahme der Gegenstände an die für den Anmelder zuständige Bezirksstelle für Bauwirtschaft beim Regierungspräsidenten zu erfolgen.

Der Minister des Innern — Hauptabteilung Wiederaufbau
— VII — 1266/47 — 7. 2. 47.

68 Verordnung zur Abänderung der Hufbeschlagverordnung vom 31. Dezember 1940

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Hufbeschlag (Hufbeschlaggesetz vom 20. Dezember 1940, RGBl. I 1941, S. 3) wird verordnet:

§ 1

In der Verordnung über den Hufbeschlag — Hufbeschlagverordnung — vom 31. Dezember 1940 werden im § 1, 2. Abs., Ziff. 2 hinter den Worten „(2. Abschnitt)“ an Stelle des Kommas die Worte eingefügt „oder vor dem 1. April 1941 an ...“

§ 2

Im § 7 Absatz (3) erhält der erste Satz folgende Fassung: „Zur Prüfung können auch Bewerber zugelassen werden, die an einer Hufbeschlagleherschmiede, einer Heeresleherschmiede oder Polizeileherschmiede einen vorschrittsmäßigen Lehrgang abgeleistet, die Abschlussprüfung aber nicht bestanden oder diese an einer Heeresleherschmiede oder Polizeileherschmiede nach dem 31. März 1941 abgelegt haben.“

Im § 7 Absatz (6) werden die Worte „Einer wiederholten Ausbildung bedarf es nicht“ durch die Worte ersetzt „Einer wiederholten Ausbildung bedarf es nur, wenn die Ausbildung nach dem 31. März 1941 an einer Heeresleherschmiede oder Polizeileherschmiede erfolgt und die Nachprüfung [§ 7 (3)] nicht bestanden worden ist.“

§ 3

Im § 11 (3) wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und hinzugefügt: „5. wenn die Hufbeschlagprüfung nach dem 31. März 1941 an einer Heeresleherschmiede oder Polizeileherschmiede abgelegt und die Prüfung nicht binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung an einer Hufbeschlagleherschmiede mit Erfolg wiederholt worden ist [§ 7 (3)].“

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Der Minister des Innern — V b — 18. 2. 47.

69 Ausführungsbestimmungen zur abgeänderten Hufbeschlagverordnung vom 10. Februar 1947

Entsprechend der abgeänderten Hufbeschlagverordnung vom 10. Februar 1947 verlieren alle nach dem 1. April 1941 bei der Wehrmacht bzw. Polizei abgelegten Hufbeschlagprüfungen ihre Gültigkeit, wenn dieselben nicht binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung an der für den Wohnsitz zuständigen Hufbeschlagleherschmiede (§ 16 der V. O.) mit Erfolg wiederholt worden sind, da die in § 1 bestimmten Voraussetzungen für die Anerkennung als geprüfter Hufbeschlagschmied in den kurzfristigen Lehrgängen nicht gegeben waren.

Wird die Prüfung bestanden, so erhält der Prüfling durch den Prüfungsausschuß ein Zeugnis, das ihm die Berechtigung zur Ausübung des Huf- und Klauenbeschlages verleiht.

Teilnehmer, welche die Prüfung nicht bestehen, haben sich einem Lehrgang von vier Monaten (§ 1 der Verordnung) und danach einer Prüfung zu unterziehen. Über das Ergebnis wird ein Zeugnis ausfertigt. Auf Grund dieses Prüfungszeugnisses stellt die für den Wohnort des Prüflings zuständige untere Verwaltungsbehörde einen Ausweis über die Anerkennung als geprüfter Hufbeschlagschmied aus.

Der Minister des Innern — V b — 18. 2. 47.

70 1. Reisekostenvergütung

2. Fahrausgaben

3. Höhe der Tagegeldsätze bei Beförderungen mit rückwirkender Kraft

1. In einem Erlaß des RdF vom 12. Februar 1921 — I B 14574 —, der auf die Regelung des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 1067) RBB Nr. 2261 S. 168 auch heute noch zutrifft, ist folgendes ausgeführt:

„Nach den bestehenden Grundsätzen sollen die Tagegelder den Beamten keine besonderen Vorteile neben ihrer Besoldung gewähren, sondern nur verhindern, daß ihnen durch dienstliche Leistungen bei einem auswärtigen Dienstgeschäft Nachteile entstehen. Die Tagegelder bezwecken lediglich die Erstattung von Ausgaben, die mit einer auswärtigen Amtsausübung unvermeidlich verbunden zu sein pflegen. Sie sind von neuem an jedem Tag einer auswärtigen Beschäftigung fällig, an welchem der Beamte nach den Erfahrungen des Lebens gezwungen ist, infolge einer auswärtigen Tätigkeit außerordentliche Ausgaben zu machen, die ihm an seinem Wohnort erspart geblieben wären.“

Daraus folgt, daß ein Teil des Dienst Einkommens zur Bestreitung der Kosten der Dienstreise beranzuziehen ist. Die Höhe des in Anrechnung zu bringenden Dienst Einkommens (häusliche Ersparnisse) wird sich nach dem Dienst Einkommen des Beamten zu richten haben.“

Hierzu bemerke ich folgendes.

Über die Tage- und Übernachtungsgeldsätze des § 9 kann hinausgegangen werden, wenn eine Dienstreise ausnahmsweise besonderen Aufwand erfordert hat. Siehe hierzu § 16 RkG. Umgekehrt hat in besonderen Fällen ermäßigte Abfindung mit Tage- und Übernachtungsgeldern stattzufinden. Siehe hierzu §§ 12 und 13 RkG.

Ermäßigte Abfindung mit Tage- und Übernachtungsgeld findet statt, wenn bei längeren Dienstreisen zu demselben Geschäftsort die Zahl der Dienstreisetage eine bestimmte Grenze überschreitet (§ 12 Abs. 1), ferner bei Abordnungen zu vorübergehender auswärtiger Beschäftigung bei einer anderen Behörde oder zu Lehrkursen u. dgl. (§ 12 Abs. 2). Bezirksstagegeld und Bezirksübernachtungsgeld, Pauschvergütung oder Aufwandsentschädigung können anstatt der Abfindung nach § 9 bei Bezirksreisen von Beamten gewährt werden, denen ein Amts- oder Dienstbezirk zugewiesen ist (§ 13).

2. Fahrausgaben

Ich habe Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß nur die wirklich entstandenen Fahrkosten erstattet werden. Benutzt daher ein Beamter eine niedrigere Wagenklasse als die, zu deren Benutzung er berechtigt ist, so darf er nur die Kosten der niedrigeren Klasse anfordern. In der Reisekostenrechnung hat der Beamte pflichtgemäß zu versichern, daß die als Auslagen an Fahrgeld u. dgl. angesetzten Kosten wirklich verausgabt worden sind. Die Abgabe einer unrichtigen Versicherung ist nicht nur wegen Verletzung einer Amtspflicht als Dienstvergehen zu ahnden, sondern würde, wenn der Tatbestand des § 263 StGB vorliegt, auch strafrechtliches Einschreiten zur Folge haben müssen.

Fahrgelder, die auf Grund der Reisekostenvorschriften entstehen, sind beim Ausgabebetrag zu buchen. Bei diesem Titel sind auch die Fahrgelder (für Straßenbahn, Omnibus, Kraftwagen in der Stadt) zu buchen, die z. B. im Botendienst, wozu auch solche zwecks Abliefers oder Abholens von Geld und Postsachen rechnen, entstehen.

3. Höhe der Tagegeldsätze bei Beförderungen mit rückwirkender Kraft.

Ich verweise auf die Anmerkung 10 letzter Satz zu BV 11 in der gesagt ist:

„Ein am 1. August mit Wirkung vom 1. Juli zum Oberinspektor beförderter Obersekretär (Inspektor) kann nicht für eine im Juli ausgeführte Dienstreise die höheren Tagegeldsätze nachliquidieren.“

Hieraus ergibt sich, daß bei Beförderungen mit rückwirkender Kraft die höheren Tagegeldsätze erst von dem Tage der Aushändigung der Beförderungsurkunde ab zu ziehen.

Der Minister der Finanzen — P 1700 — P 4 2235 — 21. 12. 45

71 Runderlaß 3/47

An die Herren Regierungspräsidenten—Preisüberwachungsstelle — Kassel, Darmstadt, Wiesbaden und alle Preisbehörden, alle Industrie- und Landeskammern im Lande, alle Handwerkskammern im Lande.

Betr.: Preise für Ziegeleierzeugnisse

Für die im Lande Hessen hergestellten Ziegeleierzeugnisse genehmige ich auf Grund des § 2 des Preisbildungsgesetzes vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I, S. 927) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 28. November 1936 (RGBl. I, S. 955) nachstehende Änderungen der Preise.

1.

Mauersteine

Auf die Preise des Jahres 1944, welche nach den bestehenden Preisvorschriften ordnungsgemäß berechnet werden konnten, wird ein Zuschlag von RM 12.— je 1000 Stück gewährt. Der Preis der Ziegel darf sich durch diesen Zuschlag nicht höher als RM 49.50 je 1000 Stück belaufen.

2.

Klinker, Biberschwänze, Falzziegel, Falzpfannen

Der Preis beträgt je 1000 Stück:

a) Klinker	RM	82.—
b) Biberschwänze	RM	76.—
c) Falzziegel:		
naturrot	RM	133.—
engobiert	RM	151.—
d) Falzpfannen:		
naturrot	RM	146.—
engobiert	RM	156.—

3.

Firstziegel

Der Preis für Firstziegel beträgt je Stück bei 3 Stück/Meter:

a) naturrot	RM	0.70
b) engobiert	RM	0.89

Die mit diesem Runderlaß festgesetzten Preise verstehen sich ab Werk des Erzeugers. Die Preise gelten ab 15. Januar 1947. Sie können für alle Lieferungsverträge berechnet werden, soweit dieselben noch nicht beiderseitig erfüllt sind.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung — Pr. F 2 — 3 — 1827/47 — 15. 1. 47.

72 Anordnung über Höchstpreise für Schreib- und Vervielfältigungsarbeiten

Auf Grund des Preisbildungsgesetzes vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I, S. 927) werden für das Land Hessen folgende Höchstpreise festgesetzt:

§ 1

Für alle hauptberuflich ausgeführten Schreib- und Vervielfältigungsarbeiten gelten die im einzelnen untenstehend aufgeführten Höchstsätze, die wohl unterschritten, keinesfalls aber überschritten werden dürfen. Wer bisher niedrigere als in dieser Anordnung zugelassenen Höchstpreise gefordert hat, darf seine Preise nicht erhöhen. Für nebenberuflich ausgeführte Arbeiten darf nur die Hälfte der in dieser Anordnung genannten Sätze gefordert werden.

§ 2

Die Gebühren für Schreib- und Vervielfältigungsarbeiten werden nach der Seitenzahl berechnet. Als Norm für die Seitenberechnung gilt die Schreibmaschine Din A 4 mit einem Durchschlag. Die Durchschrittsseite enthält 250 Worte glatten Text, die Seite Din A 5 125 und Din A 6 60 Worte.

I. Vervielfältigungen (Schablone).

a) Für eine Seite Din A 4		
bis zu 100 mal	RM	4.50
100 bis 200 mal	RM	5.—
200 bis 300 mal	RM	6.—
300 bis 400 mal	RM	7.—
400 bis 500 mal	RM	8.—
500 bis 750 mal	RM	10.—
750 bis 1000 mal	RM	13.—

Darüber hinaus kann für die Beschriftung einer Wachsmatrize eine (1.— RM) Reichsmark und für eine Rotaprintmatrize 1.50 RM berechnet werden

- b) Für eine Seite Din A 5 ermäßigt sich der Preis jeweils um 30%, Din A 6 um 40%. Für die Anfertigung schwieriger Tabellen oder bei fremdsprachlichem Text können auf vorstehende Preise Aufschläge bis zu 40% erhoben werden. Der gleiche Aufschlag darf für Vervielfältigungen gefordert werden, die mittels Raumspar- oder Perlschrift gefertigt werden.
- c) Das Papier stellt der Auftraggeber, auf Verlangen kann es vom Schreibbüro zum Selbstkostenpreis zuzüglich 20% gestellt werden.

II. Schreibmaschinen- und Diktatarbeiten

- a) Die Stunde Diktatarbeit kann bei vorheriger Anmeldung in der Schreibstube mit RM 1.30 per Seite oder RM 3.50 je Stunde, für Stenogrammdiktat RM 3.— je Stunde und für Stenodiktat im Hause des Auftraggebers RM 3.50 je Stunde berechnet werden. Bei größeren Arbeiten, die mehr als drei Stunden Zeitaufwand erfordern, sind 25% Preisermäßigung zu gewähren. Die ersten zwei Stunden können zum vollen Satz berechnet werden. Für Arbeiten, die länger als zehn Diktatstunden dauern, ist eine vertragliche Vereinbarung zu treffen.
- b) Falls das Papier nicht gestellt wird, können die Barauslagen für Papier und Kohlepapier wie auch evtl. Transportkosten für Schreibmaschine, Straßenbahnkosten in Rechnung gestellt werden.

III. Abschriften

- a) Eine Normalseite Din A 4

Normalbeschriftung	ca. 250 Worte pro Seite	RM 0.50
gelockerte Beschriftung	ca. 375 Worte pro Seite	RM 0.75
ganz enge Schaltung	ca. 500 Worte pro Seite	RM 1.—
Raumsparschrift, Perlschrift, eng	pro Seite	RM 1.25
- b) Fremdsprachliche Arbeiten werden nach der Preisordnung für das Dolmetscher- und Übersetzungsgewerbe vom 1. April 1946 berechnet.
- c) Der erste Durchschlag ist kostenlos beizufügen, jeder weitere Durchschlag kann mit 10 Rpfl. einschließlic Papier berechnet werden.
- d) Falten, couvertieren, postfertigtmachen pro Expl. RM 0.05
- e) Maschinelle Heftung, je Heftung RM 0.015
Maschinelle Heftung, 100 Heftungen RM 1.—

IV. Adressenschreiben

- a) Einschreiben von Adressen in vervielfältigte Schriftstücke (in gleicher Schriftart u. Farbe) je St. RM 0.03
- b) Schreiben von Adressen auf Briefumschlägen, Karten usw.

100 Stück	RM 3.50
200 Stück	RM 4.40
300 Stück	RM 5.50
- c) Alle sonstigen, nicht näher bezeichneten Arbeiten werden wie Diktatarbeiten nach Zeit berechnet.
- d) Selbstbedienen unter Benutzung einer im Büro befindlichen Schreibmaschine die Stunde RM 1.50
Üben auf der Schreibmaschine pro Stunde RM 1.—

§ 3

Ergeben sich bei der Anfertigung Übertragungsschwierigkeiten bei handgeschriebenen Texten, die mit einem besonderen Zeitaufwand verbunden sind (z. B. vorbereitendes Studium für Texte, bei denen die gewöhnlichen Lexikographischen Hilfsmittel versagen, Rückfragen und dergl., schwierige Entzifferungen von Texten, Worten oder Mundarten), so kann die Arbeit nach Stunden berechnet werden.

§ 4

Jede Arbeit ist in ein Tagebuch mit fortlaufenden Nummern einzutragen. Ferner ist eine Abschrift jeder Arbeit zurückzuhalten und aufzubewahren. Sie sowohl wie die an den Auftraggeber auszuhändigende Urschrift sind mit der gleichen Tagebuchnummer zu versehen. Auf die Urschrift und aufzubewahrende Abschrift ist am Schluß die Kostenrechnung zu setzen.

Ausnahmen von dieser Bestimmung können dann zugelassen werden, wenn der Auftraggeber im Hinblick auf erforderliche Diskretion im Tagebuch durch Unterschrift den gezahlten Preis bestätigt und das Zurückhalten einer Kopie als ihm unerwünscht bezeichnet.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. März 1947 in Kraft.

Etwa entgegenstehende bezirkliche Anordnungen treten ab sofort außer Kraft. Zuwiderhandlungen werden nach der Preisstrafrechtsverordnung vom 3. Juni 1939 (RGBl. I, S. 899) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I, S. 264) bestraft.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung — 2. 2. 47.

73 Anordnung über den Bezug, die Beförderung, die Lagerung und die Verwendung industrieller Sprengstoffe

Auf Grund des Memorandums Nr. 48 der Wirtschaftsabteilung der Militärregierung vom 2. August 1946 ordne ich folgendes an:

1. Der Bezug, die Beförderung, die Lagerung und die Verwendung industrieller Sprengstoffe bedürfen über die bestehenden reichs- und landesrechtlichen Vorschriften hinaus einer besonderen Genehmigung.
2. Anträge auf den Bezug, die Beförderung, die Lagerung und die Verwendung von Sprengstoffen sind über eine der im Land Hessen von mir ausdrücklich zugelassenen Firmen an mich oder eine von mir bestimmte Stelle auf vorgeschriebenem Formblatt in vierfacher Ausfertigung zu richten. Der Antrag muß insbesondere die Menge und Art der Sprengstoffe, die sich z. Z. des Antrages auf Lager befinden, sowie den Zweimonatsbedarf enthalten.
3. Sprengstofferaubnisscheine dürfen von den Gewerbeaufsichts- oder Bergämtern nur ausgestellt werden, wenn die Ortspolizeibehörde ausdrücklich bestätigt, daß gegen den Antragsteller politisch keine Bedenken bestehen.
4. Händler und Verbraucher dürfen Sprengstoffe nur von einer von mir ausdrücklich zugelassenen Firma beziehen; diese darf nicht mehr Sprengstoff lagern, als nach dem Memorandum Nr. 17 der Militärregierung als Bedarf Hessens für zwei Monate erlaubt ist. Händler und Verbraucher dürfen keinen höheren Bestand an Sprengstoffen haben, als dem angemessenen und zu erwartenden Bedarf von zwei Monaten entspricht. Ein unmittelbarer Bezug aus anderen Ländern oder Zonen durch Kleinhändler und Verbraucher ist verboten.
5. Die Beförderung der Sprengstoffe innerhalb von Hessen zu den Empfängern und ihren Lagern oder zum Verbrauchsort muß durch politisch überprüfte deutsche Polizeibeamte bewacht werden. Das gleiche gilt beim Bezug von Sprengstoffen aus den Sprengstoffabriken anderer Zonen oder innerhalb der amerikanischen Zone durch die von mir zur Verteilung zugelassenen Firmen.
6. Sprengstoffe dürfen an Inhaber von Sprengstofferaubnisscheinen nur geliefert oder ihnen ausgehändigt werden, wenn die Anträge gemäß Ziff. 2 mit den Genehmigungsvermerken vorliegen und polizeiliche Begleitung gestellt ist.
7. Die Ortspolizeibehörden — bei den unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betrieben die Revierbeamten — haben alle Firmen, die Sprengstoffe lagern oder verwenden, vierteljährlich einmal im Hinblick auf die Einhaltung

der Ziffer 4 vorstehender Anordnung unter Beachtung des § 10 der Polizeiverordnung über die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sowie zu deren Einführung aus dem Auslande (Sprengstofferaubnisscheine) vom 4. Juni 1941 (Regierungsblatt S. 31) zu überprüfen.

8. Verlust und Diebstahl von Sprengstoffen oder Unfälle in Verbindung mit Sprengstoffen sind mir unverzüglich durch diejenige Person, die den Sprengstoff in Gewahrsam hatte, anzuzeigen. Das zuständige Gewerbeaufsichts- oder Bergamt, die Ortspolizeibehörde und die von mir zum Vertrieb zugelassene Firma, die den Sprengstoff geliefert hat, sind gleichzeitig zu benachrichtigen. Die genannten Stellen haben mir über das Ergebnis ihrer Untersuchungen unverzüglich zu berichten.

9. Diese Anordnung tritt am 1. März 1947 in Kraft.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Ia — G — 00571/47 — 2. 2. 47.

74 Vertrieb von Sprengstoffen

Gemäß Ziffer 2 der Anordnung über den Bezug, die Beförderung, die Lagerung und die Verwendung industrieller Sprengstoffe vom 6. Februar 1947, habe ich die Sprengstoff-Vertrieb Hessen G. m. b. H. (SVH G. m. b. H.) Marburg/Lahn, Barfüßerstraße 50, für den Vertrieb von Sprengstoffen in Hessen zugelassen. Bei ihr sind die vorgeschriebenen Formblätter für den genehmigungspflichtigen Bezug von Sprengstoffen anzufordern und ausgefüllt mit der Bestellung für den Zweimonatsbedarf wieder einzureichen.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Ia — G — 00572/47 — 2. 2. 47.

75 Sprengstofferaubnisscheine

Alle vor dem 1. März 1947 ausgestellten Sprengstofferaubnisscheine verlieren mit dem 30. Juni 1947 ihre Gültigkeit. Ab 1. März 1947 dürfen Sprengstofferaubnisscheine von den Gewerbeaufsichts- oder Bergämtern nur noch ausgestellt werden, wenn die Ortspolizeibehörde ausdrücklich bestätigt, daß gegen den Antragsteller politisch keine Bedenken bestehen.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Ia — G — 00573/47 — 2. 2. 47.

76 Anordnung über die Meldung der Lagerbestände der Großhandelsfirmen

Auf Grund der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I, S. 723) in Verbindung mit § 10 der Verordnung über den Warenverkehr vom 11. Dezember 1943 (RGBl. I, S. 686) und des § 1 der Verordnung des Staatsministeriums über wirtschaftliche Lenkungsmaßnahmen vom 18. Dezember 1945 (GVBl. S. 25) wird folgendes angeordnet:

1. Sämtliche Inhaber von Großhandelsunternehmen, die ihren Betriebssitz oder eine Niederlassung in Hessen haben, sind verpflichtet, bis zum 15. eines jeden Monats einen Bericht über die Lagerbewegung des abgelaufenen Monats auf einem vorgeschriebenen Formular zu erstatten. Ausgenommen hiervon sind die Unternehmen auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft.
2. Die Formblätter für diese Berichte sind bei den Beauftragten für Berichterstattung des Hessischen Staatsministeriums — der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Jeweilig bei der für den Betriebssitz zuständigen Industrie- und Handelskammer anzufordern.
3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach den Strafvorschriften der genannten Verordnungen strafbar.

Die Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Der erste Bericht ist zum 15. Februar 1947 zu erstatten.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — B 2/1 — 2. 2. 47.

77 Ausführungsverordnung betreffend Bestandshebung von Holzvorräten

Auf Anordnung der Militärregierung wird nach § 7 der Verordnung vom 13. Juli 1923 über Auskunftspflicht (RGBl. I, S. 723) verordnet:

§ 1

Der Bestand aller Holzvorräte an Rund-, Gruben-, Faser-, Generatorwald-, Schnitt- und Sperrholz sowie Furnieren wird mit Stichtag vom 1. Februar 1947 erhoben.

§ 2

Zu melden sind alle Holzvorräte nach § 1 über 10 fm oder 10 cbm oder im Gesamtmenge ohne Rücksicht auf ihre Zusammensetzung.

§ 3

Meldepflichtig ist der Lagerhalter.

§ 4

Die Meldepflichtigen haben die Meldung auf dem bei den zuständigen Landratsämtern anzufordernden Vordruck bis zum 1. März 1947 an das Hessische Statistische Landesamt, Abt. V Gewerbe, Handel und Verkehr, Wiesbaden-Biebrich, Rheinstraße 25, abzusenden.

§ 5

Einzelbestimmungen über die Durchführung ergehen nach Bedarf durch Tagespresse und Rundfunk.

§ 6

Holzuteilung erfolgt von einem näher zu bestimmenden Zeitpunkt ab nur noch gegen eine vom Statistischen Landesamt auszustellende Empfangsbescheinigung über die erfolgte Meldung nach § 4.

§ 7

Zu widerhandlungen unterliegen der Strafverfolgung des § 6 der dieser Anordnung zu Grunde liegenden Verordnung.

§ 8

Diese Anordnung tritt in Kraft mit der Verkündung.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — 5. 2. 47.

II. BEZIRKSREGIERUNGEN

Darmstadt

78 Bekanntmachung

Für die pharmazeutische Vorprüfungskommission des Jahres 1947 sind für den Regierungsbezirk Darmstadt ernannt worden:

1. Landesapotheker Donath als Vorsitzender,
2. Apotheker Fuchs in Darmstadt als Mitglied,
3. Apotheker Dr. Klug in Nieder-Ramstadt als Mitglied,
4. Apotheker Wickop in Bensheim als Ersatzmitglied.

Darmstadt, 1. 2. 47 — Der Regierungspräsident.

Wiesbaden

79

Den Versteigerer Theodor Schlett, Frankfurt a. M., Porzellanhofstraße 17, habe ich mit dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum öffentlichen und vereidigten Versteigerer und Taxator im Regierungsbezirk Wiesbaden bestellt.

Wiesbaden, 27. 1. 47 — Der Regierungspräsident —

IV/1 — 2320/46

STELLEN-AUSSCHREIBUNGEN

Metallgewerhler mit abgeschlossener Ausbildung als hauptamtliche Lehrkraft für die Kreisberufsschule in Hünfeld zum sofortigen Dienstantritt gesucht.

Bezahlung nach GBG bzw. bei bezirksfremden Lehrkräften nach TO. A.

Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild und Spruchkammerentscheid sind vorerst nur schriftlich einzureichen.

Hünfeld, 25. 1. 47 — Der Landrat.

In der Gemeinde Birkenau im Odenwald (Landkreis Bergstraße) soll eine neue Apotheke errichtet werden. Das Betriebsrecht soll als unveräußerliche Personalkonzession verliehen werden.

Geeignete Bewerber werden hiermit aufgefordert, bis zum 1. April 1947 ihr Gesuch unter Beifügung der vorgeschriebenen Unterlagen und des sechseitigen politischen Fragebogens in zweifacher Ausfertigung oder Spruchkammerentscheid bei mir einzureichen.

Für die Errichtung der Apotheke sind Geldmittel in Höhe von mindestens 20 000.— RM nachzuweisen.

Persönliche Vorstellungen der Bewerber sind zwecklos und werden ausnahmslos abgelehnt, ebenso ein Empfang von Fürsprechern.

Bei einer gesetzlichen Neuregelung des Apothekenwesens unterwirft sich der Neukonzessionar allen gesetzlichen oder im Verwaltungswege ergehenden Bestimmungen und anerkennt das Recht der zuständigen Behörde auf Widerruf der Berechtigung ohne Anspruch auf Entschädigung.

Dem Gesuch ist ein Betrag von 1.50 RM Verwaltungsgebühr beizufügen.

Darmstadt, 27. 1. 47 — Der Landesapotheker.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Darmstadt sucht die Mitarbeit eines Sachverständigen zur Durchprüfung der Verwaltungsorganisation und zur Ausarbeitung von Vereinfachungs- und Verbesserungsvorschlägen. An Übernahme in den städtischen Dienst ist nicht gedacht. Es soll sich lediglich um Übertragung einer Gutachterfähigkeit handeln gegen pauschale Abgeltung. Der Auftrag wird nur an eine Persönlichkeit vergeben, die gute verwaltungstechnische und kaufmännische Kenntnisse besitzt mit praktischen Erfahrungen auf den Gebieten des gemeindlichen Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesens und hinsichtlich des gemeindlichen Eigenbetriebsrechts.

Erwünscht ist der Nachweis langjähriger erfolgreicher Tätigkeit auf allen Gebieten des kaufmännischen, gemeinwirtschaftlichen und kommunalpolitischen Lebens.

Gehörig belegte Angebote von politisch einwandfreien Persönlichkeiten erbeten an das Städtische Hauptverwaltungsamt, Darmstadt, Lagerhausstraße 1, bis zum 20. März 1947. Persönliche Vorstellung nur auf Anfordern.

Darmstadt, 5. 2. 47 — Der Oberbürgermeister.

Leiter des Garten- und Friedhofsamtes der Stadt Darmstadt gesucht. Politisch unbelastete Bewerber, die eine höhere Gartenlehranstalt mit Erfolg besucht und längere Praxis im städtischen Gartenwesen haben (Landschafts-Anlagengärtner, Treibhauskulturen, Gemüseanbau), wollen ihre Papiere (Lebenslauf mit Ausbildungs- und Beschäftigungsgang, Prüfungszeugnisse, Planzeichnungen, großer Fragebogen) bis zum 20. Februar 1947 im Rathaus, Lagerhausstraße 1, einreichen. Probezeit sechs Monate; bei Bewährung kann Berufung in das Beamtenverhältnis unter Einstufung in die Gruppe der Oberinspektoren (5) der Reichsbesoldungsordnung erfolgen. Persönliche Vorstellung nur auf Anfordern.

Darmstadt, 13. 1. 47 — Der Oberbürgermeister.

Beim Landratsamt Frankenberg (Eder) ist sofort die Stelle einer Kreisfürsorgerin zu besetzen. Geeignete Bewerberinnen, die politisch einwandfrei sind, können ihre Bewerbungsgesuche unter Beifügung folgender Unterlagen: 1. selbstgeschriebener ausführlicher Lebenslauf, 2. beglaubigte Zeugnisabschriften, 3. polizeiliches Führungszeugnis, 4. ausgefüllter politischer Fragebogen beim Landratsamt Frankenberg — Zimmer Nr. 25 — vorlegen. Die Besoldung erfolgt nach der TO A. Die Bewerbungsgesuche müssen bis zum 1. März 1947 vorgelegt sein.

Frankenberg (Eder), 24. 1. 47 — Der Landrat.

Tüchtigen, begabten und erfahrenen Polizeibeamten als Leiter der städtischen Polizei für Stadt mit 7800 Einwohnern gesucht. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind zu richten an den Bürgermeister in Hofgeismar, Reg.-Bez. Kassel.

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

zum Staats-Anzeiger für das Land Hessen

1917

Ausgegeben zu Wiesbaden, am 15. Februar 1947

Nr. 7

A

Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

371 Der Friseur Richard Lubik, wohnhaft in Elz, Wilhelmstraße 7a, hat beantragt, die verschollene Ehefrau Bertha Lubik, geb. Ciespan, zuletzt wohnhaft in Zellau, Krankenhau, für tot zu erklären. Die bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens bis zum 2. April 1947, 9 Uhr, auf dem Amtsgericht in Limburg/Lahn, Zimmer 8, zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens bis zu dem angegebenen Termin dem Gericht Anzeige zu machen. UR II 7/46
Hadamar, 25. 1. 47
Amtsgericht Limburg/Lahn, Zweigstelle Hadamar

372 Schriftsetzer u. Buchdrucker Walter Pabst, geb. am 25. Jan. 1917 in Frankfurt a. M., zuletzt wohnhaft in Bad Orb, Eduard-Gräß-Str. 25, ist seit Juli 1941 vermißt. Seine Mutter hat daher die Todeserklärung beantragt. Es ergeht an den Verschollenen die Aufforderung, sich bis spätestens Dienstag, 1. April 1947, 11 Uhr, bei dem unterzeichneten Gericht zu melden, andernfalls er für tot erklärt wird. An alle, die Auskunft geben können, ergeht die Aufforderung, dem unterzeichneten Gericht hiervon Anzeige zu machen. II/47
Bad Orb, 25. 1. 47
Amtsgericht

373 Der Gastwirt Willy Böck aus Bad Soden-Allendorf hat das Aufgebot des angeblich durch Falschwirkung vernichteten Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Allendorf, Band 99, Blatt 2548 in Abteilung III unter Nr. 2 für den Rentier Johannes Hartmann in Bad Soden-Allendorf eingetragene Kaufgeldhypothek von 179,54 RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 8. Mai 1947, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 8, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 2 F 1/47
Wixzenhausen, 27. 1. 47
Amtsgericht

374 Die Eheleute Dipl.-Handelsstudienrat Georg Groos und Maria geb. Schoop in Neu-Isenburg, Mainstraße 31, haben das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die für die Ehefrau in Band 91, Blatt 4051, Abt. III Nr. 1 des Grundbuchs von Bad Orb der Eheleute Kaufmann Wenzel Ruffer und Pauline, geb. Göb, in Bad Orb, Hauptstraße 62, eingetragenen Restkaufgeldhypothek von 12.000.— Goldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, 5. Juni 1947, 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls deren Kraftloserklärung erfolgen wird. F 9/47
Bad Orb, 30. 1. 47
Amtsgericht

375 Der Fritz Kölle, Heidenheim/Brenz, Mühlerstr. 5, hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen, von der Kreis- und Stadtparkasse Hünfeld ausgeteilten Sparkassenbuches Nr. 19 971 über RM 101,04 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 2. Juni 1947, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 3/47
Hünfeld, 27. 1. 47
Amtsgericht

376 Der Krankenpfleger Johann Slapp in Goddelau, Rathenaustraße 2 hat das Aufgebot des Grundschuldbriefes über 3500.— RM, eingetragen im Grundbuch der Gemarkung Goddelau, Bl. 1118 in Abt. III unter Nr. 5 zu Gunsten der Bezirksparkasse Groß-Gersu beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 12. September 1947, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 2 F 5/47
Groß-Gersu, 5. 2. 47
Amtsgericht, Abt. I

377 Der Bäckermeister Carl Schneider in Geinhausen, Obere Heitzergasse 21, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Geinhausen, Band XI, Nr. 327, zu den Grundstücken Kartenblatt G1, Parzellen 500 und 299, bebauter Hofraum u. Hausgarten Kirchgasse 8, in Abt. III lfd. Nr. 2 eingetragene Aufwertungshypothek von 720.— Goldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 11. Juni 1947, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sie sonst für kraftlos erklärt wird. F 3/47
Geinhausen, 31. 1. 47
Amtsgericht

378 Die nachverzeichneten Sparkassenbücher sind abhanden gekommen. Die Besitzer der Bücher und alle Personen, die Ansprüche daraus zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte bis zum 12. März 1947 geltend zu machen, da nach Ablauf dieser Frist die Rückzahlung der Guthaben erfolgen wird. E 65 260 K für Brab. Gg. Albert, Wiesbaden; E 47 565 für Brab. Gg. Albert, Wiesbaden; E 167 157 für Brust Elisabeth, Wiesbaden; E 158 955 für Hartmann, Dr. Paul, Wiesbaden; E 105 933 für Hilge, Franz, Wiesbaden; E 19 493 für Brust, Karin, Wiesbaden; A III 383 983 für Werkmeister, Wilfried, Camberg; E 565 72 für Rudi, Anton, Degmar (Ks. Heßbrunn); A III 344 280 für Englich Robert, Frankfurt; E 65 345 für Kaufmann, Hildegard, Bayreuth; E 64 408 für Degenerhard, Maria, Dresden U-27; A III 412 302 für Studtucker, Dieter, Gladbach; A III 22 926 für von Horn, Erika, Truntlack bei Nordenburg; A III 99 703 für Erhardt, Josef, Oberursel
Wiesbaden, 3. 2. 47
Direktion der Nassauischen Landesbank — III/N

Handelsregistersachen

379 In unserem Handelsregister ist bei der Firma Walter Wild, Camberg (Nassau) am 24. Januar 1947 folgende Firmenänderung eingetragen worden: Walter Wild, Handelsvertretungen und Großhandel der Textilindustrie, Gebrauchsartikel für Industrie, Gewerbe und Haushalt Camberg (Nassau), HR A 32
Camberg (Nassau), 20. 1. 47
Amtsgericht

380 Gewerkschaft „Lauter“, Braunfelsstein-Bergwerke, Merlau: Die Gesamtprokura des Heinrich Theß aus Nieder-Ohmen und Ludwig Klinkel aus Weitzartshain ist erloschen. HR A 152
Grünberg (Hessen), 4. 2. 47
Amtsgericht

381 In unser Handelsregister ist heute die Zweigniederlassung in Rimbach 1. Oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma Schwarz & Co. mit dem Sitz in Weinhelm eingetragen worden. Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. Juli 1946 erichtet mit Nachtrag vom 21. Oktober 1946. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, Bearbeitung und Vertrieb von Gummiwaren und verwandten Artikeln. Das Stammkapital beträgt 20.000 RM. Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer, Peter Ludwig Schwartz, Kaufmann, in Mannheim und Rudolf Huppertsberg, techn. Kaufmann in Neu-Edingen sind Geschäftsführer. Jeder derselben ist allein zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Als nicht eingetragen wird veröffentlicht: Die Stammeinlagen der Gesellschafter Peter Ludwig Schwartz in Mannheim und Rudolf Huppertsberg in Neu-Edingen mit je 10.000 RM werden als Sacheinlagen derart geleistet, daß die Gesellschafter das gesamte Aktivvermögen des von ihnen als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts in Weinhelm betriebenen Unternehmens der Herstellung, Bearbeitung und des Vertriebs von Gummiwaren und verwandten Artikeln in die Gesellschaft einbringen und zwar nach der Grundgröße der Schlussbilanz vom 31. Dezember 1945 mit der Maßgabe, daß das Geschäft von diesem Tage ab für Rechnung der Gesellschaft geführt wird gilt. Der gesamte Wert des Aktivvermögens des Geschäftes am Tage der Einlage ist gemäß der Schlussbilanz auf 22.894,41 RM veranschlagt. Damit ist das Stammkapital voll belegt.
HR B 16
Fürth L. Odw., 20. 1. 47
Amtsgericht

382 Heinrich Fröhlich VII., Groß-Zimmern: Das Geschäft, nebst Firma ist zufolge Erbauserbänderung auf den Georg Heinrich Fröhlich in Groß-Zimmern übergegangen. HR A 242
Dieburg, 20. 1. 47
Amtsgericht

383 Firma Louis Seaufrank, Kommanditgesellschaft, Frankfurt am Main (Reparaturwerk für Büro- und Büromaschinen Handel in Büromaschinen und Büromöbeln sowie Organisationsmitteln): Der Sitz der Firma ist von Frankfurt a. M. nach Nidda (Oberhessen), Gänswald, verlegt. HR A 275
Midda, 3. 2. 47
Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

384 In das Güterrechtsregister des Amtsgerichts Kassel ist am 14. Dezember 1946 folgendes eingetragen worden:
Eheleute Degenhardt Erwin, Büroangestellter, und Irmgard, geb. Matzel, Hof (Landkreis Kassel) Durch notariellen Vertrag vom 5. Februar 1946 ist Gütertrennung vereinbart. GR 4a

Eheleute Karl, Ernst, Reichsbahn oberinspektor a. D., und Elisabeth, geb. Eise, geb. Ostel, Sandershausen. Durch notariellen Vertrag vom 28. März 1946 ist die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes an dem eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen. GR 5

Eheleute Pistorius, Walter, kaufmännischer Angestellter, und Anna, geb. Depp, Kassel-Kl. Durch notariellen Vertrag vom 28. März 1946 ist die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes an dem eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen. GR 5a

Eheleute Sonnabend, Walter, Dipl.-Ingenieur, und Mary, geb. Gerhardt, Kassel. Die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes an dem von der Ehefrau eingebrachten, von ihr erworbenen und noch zu erwerbenden Vermögen ist durch notariellen Vertrag vom 12. Dezember 1945 ausgeschlossen. GR 6

Eheleute Wathor, Friedrich, Maurer, und Käthe, geb. Vieler, Knickhagen. Durch notariellen Vertrag vom 16. Juni 1946 ist die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes an dem eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen. GR 6a

Eheleute Becker, Wilhelm, Kaufmann und Hedwig, geb. Vaupel, Kassel. Durch notariellen Vertrag vom 30. Juli 1946 ist die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes an dem eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen. GR 7

Eheleute Breithaupt, Heinz, Dieter, Waldemar, Zimmermann, und Margot Leonore, geb. Funke, Lohfeld, Nud. Die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes an dem eingebrachten Gut der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 3. August 1946 ausgeschlossen. GR 7a

Eheleute Gäßmann jun., Julius, Bauingenieur, und Ruth-Brünhild, geb. Krüger, Kassel. Die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes an dem eingebrachten und noch zu erwerbenden Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 1. August 1946 ausgeschlossen. GR 8

Eheleute Becker, Leopold, Schreiner, und Eise, geb. Greyer, Bergshausen. Die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 5. Dezember 1946 ausgeschlossen. GR 8a

Eheleute Springmann, Heinrich, Kaufmann, und Eise, geb. Bergländer, Kassel-Nordrathen. Durch notariellen Vertrag vom 16. April 1946 ist die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau nach Maßgabe des genannten Vertrages ausgeschlossen. GR 9

Eheleute Mägde, Wilhelm, Feuerwahrman und Frieda, geb. Zutor, Kassel 8. Durch notariellen Vertrag

vom 15. Oktober 1946 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen. GR 9a

Eheleute Regul Richard, Ingenieur, und Lilli, geb. Schulz, Kassel. Durch notariellen Vertrag vom 12. September 1946 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen. GR 10

Eheleute Reichenbacher, Josef, Verwaltungsangestellter, und Johanna, geb. Lücke, Kassel-Niederzwehren. Durch notariellen Vertrag vom 27. Februar 1946 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 10a

Eheleute Maas Albert, Dipl.-Landwirt, und Elisabeth, geb. Tillmann, Apothekerin, Kassel. Durch notariellen Vertrag vom 20. November 1945 ist Gütertrennung vereinbart. GR 11

Eheleute Schneider, Dr. Willy, Dipl.-Volkswirt, und Annemarie, geb. Schäffer, Kassel. Durch notariellen Vertrag vom 13. November 1946 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen. GR 11a

Eheleute Mosset, Hermann, Ingenieur, und Hildegard, geb. Koch, Kassel. Die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem eingebrachten Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 7. Dezember 1946 ausgeschlossen. GR 12

Am 1. Januar 1947: Eheleute Blum, Jasn, Kaufmann, und Eleonore, geb. Gunkel, Kassel. Durch notariellen Vertrag vom 31. Oktober 1946 ist Gütertrennung vereinbart. GR 12a

Am 20. Januar 1947: Eheleute Kowitz, Hans, Vertreter, und Charlotte, geb. Zeisweil, Kassel. Durch notariellen Vertrag vom 4. Februar 1946 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem eingebrachten und während der Ehe noch zu erwerbenden Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 13

Eheleute Poetsch, Karl Heinrich, Stadtbüroinspektor, und Erika, geb. Freude, Kassel. Durch notariellen Vertrag vom 1. März 1946 ist Gütertrennung vereinbart. GR 13a

Eheleute Scheyhing, Richard, Optiker, und Alice, geb. Gerlach, Kassel. Durch notariellen Vertrag vom 25. Februar 1946 ist Gütertrennung vereinbart. GR 14

Eheleute Renner, Willi, Kaufmann, und Inis, geb. Fanta, Kassel-Broselsberg. Durch notariellen Vertrag vom 14. September 1946 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen. GR 14a

Eheleute Kurzenknebe, Wilhelm, Elektromonteur, und Franziska, geb. Keusen, Kassel. Durch notariellen Vertrag vom 14. Dezember 1946 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem eingebrachten Gut der Ehefrau nach Maßgabe dieses Vertrages ausgeschlossen. GR 15

Am 22. Januar 1947: Eheleute Hatziold, Kurt, Dr. res. pol., und Gertrud, geb. Moldenhauer, Kassel-Ki. Durch notariellen Vertrag vom 20. Januar 1947 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem eingebrachten und noch zu erwerbenden Gut der Ehefrau nach Maßgabe dieses Vertrages ausgeschlossen. GR 15a

Am 1. Februar 1947: Eheleute Kropf, Erich, Landwirt und Brauereibesitzer, und Hildegard, geb. Schröder, Kassel. Durch notariellen Vertrag vom 13. Februar 1946 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem derzeitigen und später noch zu

erwerbenden Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 16
Eheleute Klaga, Wilhelm, Schreiner, und Martha, geb. Lenz, Kassel. Durch notariellen Vertrag vom 25. Januar 1947 ist die Gütertrennung vereinbart. GR 16a

Am 20. Januar 1947 in das Güterrechtsregister des Amtsgerichts Oberkaulungen:
Eheleute Weiß, Rudolf, Schriftleiter, und Anni, geb. Frankenfeld, Oberkaulungen. Durch notariellen Vertrag vom 22. März 1946 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem eingebrachten und noch zu erwerbenden Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 16a

Eheleute Hilgenberg, Ludwig, Metzgermeister, und Gertrud, geb. Umbach, verw. Jandén, Eschenstruß. Durch notariellen Vertrag vom 21. Mai 1946 ist Gütertrennung vereinbart. GR 16b
Kassel, 1. 2. 47 Amtsgericht

Musterregistersachen

335 In das Musterregister ist am 5. Februar 1947 das von Frau Margarete Mauthner, geb. Glebenheim, in Darmstadt, Riedlingerstraße 4, I am 23. Januar 1947, 8.00 Uhr, angemeldete Muster für plastische Erzeugnisse eingetragen worden; Bayrische Trachtenpuppen, gehäkelte aus Wollgarn. Die Schutzfrist beträgt 3 Jahre. § MR 1 13
Darmstadt, 5. 2. 47 Amtsgericht, Abt. 1

Nachlasssachen

336 Am 15. November 1946 ist in Fulda die dort zuletzt wohnehalt gewesene Witwe Maria Hartmann, geb. Kicher — geb. am 28. August 1863 in Blebernhelm, Kreis St. Goer — verstorben. Da sein Erbe des Nachlasses bisher nicht ermittelt ist, werden diejenigen, welchen Erbschaften an dem Nachlaß zustehen, aufgefordert, diese Rechte bis zum 23. April 1947 bei dem unterzeichneten Gericht zur Anmeldung zu bringen, widrigenfalls die Feststellung erfolgen wird, daß ein anderer Erbe als das Land Hessen nicht vorhanden ist. Der reine Nachlaßwert beträgt etwa 12 000 Reichsmark. VI 291/46
Fulda, 5. 2. 47 Amtsgericht, Abt. 1

Öffentliche Zustellungen

337 In der Strafsache — 2 Gs 12/47 — wird der Koch Gerhard, Paul Werner, geboren am 18. Juni 1921, zuletzt wohnhaft in München 19, Winthierstraße 96, III, aufgefordert, sich bis zum 1. März 1947 bei Vermeidung des Verfalls der noch nicht festgewordenen Sicherheit dem unterzeichneten Gericht gegenüber zu erklären (§§ 122 StPO). 2 Gs 12/47
Troyes, 29. 1. 47 Amtsgericht

338 Die Ehefrau Lucija Berzins, geb. Irbelblis, in Hanau a. M., Lahnsteiner, Lamboyststraße, Klägerin — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Mittl, Hanau — klagt gegen ihren Ehemann Janis Berzins, zur Zeit unbekanntem Wohnsitzes und Aufenthalts, Beklagten, wegen Ehescheidung. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 2. Zivilkammer des Landgerichts in Hanau, Nuballee 17, auf den 24. April 1947, 9 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2 R 161/46
Hanau, 27. 1. 47 Landgericht

339 Die Ehefrau Anastazia Pirako, früher in Perna (Estland), jetzt in Hanau a. M., Lamboyststraße, Estenlager, Klägerin — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kirstein, Hanau — klagt gegen ihren Ehemann, den Kraftfahrer Karl Pirako, zur Zeit unbekanntem Wohnsitzes und Aufenthalts, Beklagten, wegen Ehescheidung. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 2. Zivilkammer des Landgerichts in Hanau, Nuballee 17, auf den 24. April 1947, 9 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2 R 23/47
Hanau, 27. 1. 47 Landgericht

340 Die Ehefrau Maria Krumins, geb. Krumins, in Hanau a. M., Lettisches Lager, Lamboyststraße, Klägerin — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Eisenberg in Hanau — klagt gegen ihren Ehemann, den landwirtschaftlichen Verwalter Janis Krumins, zur Zeit unbekanntem Wohnsitzes und Aufenthalts, Beklagten, wegen Ehescheidung. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 2. Zivilkammer des Landgerichts in Hanau, Nuballee 17, auf den 24. April 1947, 9 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2 R 415/46
Hanau, 27. 1. 47 Landgericht

341 Die Frau Lydia Unger, geb. Schug, in Sulzbach (Taunus) — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Schüller, Ffm.-Höchst — klagt gegen den Hiltzheimer Ferdinand Unger, früher in Wildstein b. Eger, mit dem Antrag auf Ehescheidung gemäß § 43 des Ehegesetzes. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 8. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt a. M. auf den 15. April 1947, 10 Uhr, Zimmer 101, Gerichtsneubau, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen, geladen. 2/8 2/8 R 798/46
Frankfurt a. M., 24. 1. 47 Landgericht

342 Die Frau Erika Monz, geb. Hauck, Ffm.-Schwanheim, Schüttenheimweg 49 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Schreiber, Frankfurt a. M. — klagt gegen den Maschinenschlosser Nikolaus Peter Monz, früher in Ffm.-Schwanheim, Schüttenheimweg 49, mit dem Antrag auf Ehescheidung gemäß § 43 des Ehegesetzes. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 8. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt a. M. auf den 29. April 1947, 10 Uhr, Zimmer 101, Gerichtsneubau, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen, geladen. 2/8 2/8 R 920/46
Frankfurt a. M., 28. 1. 47 Landgericht

343 Der Kaufmann Roul Lang von Waldthurn in Frankfurt a. M., Jahnstraße 5 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Heinke in Frankfurt a. M. — klagt gegen seine Ehefrau Else von Waldthurn in Basel (Schweiz) früher in Frankfurt a. M., auf Ehescheidung mit dem Antrage, die am 20. Februar 1937 vor dem Standesbeamten in Frankfurt a. M. geschlossene Ehe der Parteien aus dem alleinigen Verschulden der Beklagten zu scheiden und ihr die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des

Rechtsstreits vor die 8. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt a. M. auf den 14. April 1947, 10.30 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2/8 R 4/47
Frankfurt a. M., 24. 1. 47 Landgericht

344 Die Ehefrau Wanda Riemenschneider, geb. Feldberg in Schlangenberg, Rheingauer Str. 3 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Sautermeister in Wiesbaden — klagt gegen ihren Ehemann, den Abteilungsleiter Wilhelm Riemenschneider, früher in Schlangenberg, jetzt unbekanntem Aufenthalts wegen Ehescheidung mit dem Antrage auf Schuldigerklärung des Beklagten. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 2. Zivilkammer des Landgerichts in Wiesbaden auf den 30. April 1947, 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2b R 787/46
Wiesbaden, 14. 1. 47 Landgericht

345 Die Ehefrau Maria Vancers, geb. Ogulis, in Wiesbaden, Lahnstraße 26 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Dittmar in Wiesbaden — klagt gegen ihren Ehemann, den Landwirt Arsenys Vancers, unbekanntem Aufenthalts, wegen Ehescheidung mit dem Antrage auf Schuldigerklärung des Beklagten. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 2. Kammer des Landgerichts in Wiesbaden auf den 14. April 1947, 9 Uhr, Zimmer 92, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2b R 41/47
Wiesbaden, 27. 1. 47 Landgericht

346 Der Edwin Olinch, wohnhaft in Wiesbaden, Lindenstr. 4 (Leite) — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Sautermeister in Wiesbaden — klagt gegen die Ehefrau Senta Olinch, geb. Swellnieks, Aufenthaltsort unbekannt, zuletzt wohnhaft gewesen in Riga (Lettland), Marienstraße, mit dem Antrage auf Scheidung der Ehe. Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Kammer des Landgerichts in Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, II. Stockwerk, Zimmer 92, auf den 15. April 1947, 10 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2b R 812/46
Wiesbaden, 15. 1. 47 Landgericht

347 Die Ehefrau Flora Pavlovs, geb. Rockans, in Wiesbaden, Müllerstr. 7, bei Frau von Marillac — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Dittmar in Wiesbaden — klagt gegen ihren Ehemann, den Student der Volkswirtschaft Boris Pavlovs, zuletzt wohnhaft in Rossitten, Kirchstraße 13, jetzt unbekanntem Aufenthalts, mit dem Antrage auf Scheidung der Ehe. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Kammer des Landgerichts in Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, II. Stockwerk, Zimmer 92, auf den 15. April 1947, 10.30 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2b R 716/46
Wiesbaden, 15. 1. 46 Landgericht

398 Die Ehefrau Adolheid Maxa, geb. Soriba, Wiesbaden-Böbrich, Goethestraße 14 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Weber in Wiesbaden — klagt gegen den Kaufmann Franz Maxa, unekannten Aufenthalts, mit dem Antrag auf Scheidung der Ehe. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Kammer des Landgerichts in Wiesbaden, Gerichtsstz. 2. II. Stockwerk, Zimmer 92, auf den 15. April 1947, 10 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2b R 404/46
Wiesbaden, 13. 1. 47 **Landgericht**

399 Die Maria Kosacova, geb. Erlich, wohnhaft in Hanau a. M., Lamboyst. Lettenlager, Block 7b, Zimmer 13 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Eisenberg, Hanau — klagt gegen ihren Ehemann, den Angestellten Andrej Kosacova, z. Z. unbekanntes Aufenthalts, wegen Ehescheidung. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor der Zivilkammer des Landgerichts in Hanau, Nußallee 17, auf den 21. April 1947 9 Uhr, geladen, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2 R 520/46
Hanau, 27. 1. 47 **Landgericht**

400 Der Holzer Heinrich Karl Rauscher in Oberursel i. T., Schulstraße 9 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Thiemeyer in Frankfurt a. M. — klagt gegen seine Ehefrau Margarete, geb. Dambowick, z. Z. unbekanntes Aufenthalts in Amerika, wegen Ehescheidung mit dem Antrage, die am 21. Nov. 1925 vor dem Standesbeamten in Oberursel/Ts. geschlossene Ehe der Parteien zu scheiden. Die Beklagte für den einschlägigen Teil zu erklären und ihr die Kosten des Rechtsstreits aufzulegen. Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt a. M. auf den 17. April 1947, 9 Uhr, Zimmer 132, Neubau, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2/7 R 198/46
Frankfurt a. M., 31. 1. 47 **Landgericht**

401 Die Ehefrau Irmgard Biersness, geb. Zuschlag, Hersfeld, Breitenstraße 31, Klägerin — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Freytag in Hersfeld — klagt gegen den Büroangestellten Otto Ernst Biersness, zuletzt in Hersfeld, Breitenstraße 31, jetzt unbekanntes Aufenthalts, Beklagten, mit dem Antrag, die Ehe der Parteien auf Grund der alleinigen Schuld des Beklagten zu scheiden. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 5. Zivilkammer des Landgerichts Kassel in Hersfeld, Amtsgerichtsgebäude, auf den 10. April 1947, 8.30 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem hiesigen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Di öffentliche Zustellung ist am 17. Januar 1947 angeordnet worden. 2 R 1035/46
Kassel, 24. 1. 47 **Landgericht**

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

402 Der Tod des am 4. Oktober 1901 in Wüstensachsen (Kreis Gersfeld) geborenen, zuletzt in Fim.-Unterliederbach, Cheruskeweg 62, wohnhaft gewesen Kraftfahrers Ludwig Schmitt wird festgestellt und als Zeitpunkt des Todes der 10. März 1946. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin fallen dem Nachlaß zur Last. 7 UR II 5/47
Wiesbaden, 31. 1. 47 **Amtsgericht**

403 Der verschollene Oberassistentarzt Dr. med. Ernst Lixfeld, geboren am 1. Juli 1916 in Siegen (Westf.), zuletzt wohnhaft gewesen in Wiesbaden, Mosbacher Straße 36, deutscher Staatsangehöriger, wird für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes wird der 7. April 1944, 24 Uhr, festgestellt. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin Gudula Lixfeld, geb. Brüggemann, Wiesbaden, Nerotal 59, zu tragen. 4a II 3/47
Wiesbaden, 31. 1. 47 **Amtsgericht**

404 Durch Ausschlußurteil vom 15. Januar 1947 ist der Hypothekenbrief vom 22. Januar 1930 über die im Grundbuch von Haina Band II, Blatt 30 in Abt. III unter Nr. 4 eingetragene Darlehensforderung von 7000 GM für die Witwe Emilie Poppenburg, geb. Vorderbrügge, zu Borgholzhausen für kraftlos erklärt worden. F 1/45
Gemünden/Wohra, 31. 1. 47 **Amtsgericht**

405 Durch Ausschlußurteil vom 15. Januar 1947 ist das Sparkassenbuch der Kreissparkasse Frankenberg/Eder Hauptweigstelle Gemünden/Wohra, Nr. 3079 über 2708 50 RM, ausgestellt für Else Wassenbach in Gemünden/Wohra, für kraftlos erklärt worden. F 3/46
Gemünden/Wohra, 31. 1. 47 **Amtsgericht**

406 Durch Ausschlußurteile vom 5. Juni und 11. September 1946 sind die Sparbücher der Kreissparkasse des Obertaunuskreises, Bad Homburg v. d. Höhe, a) Nr. 1/1 über 1719.25 RM, lautend auf Heinrich George Köppern, b) Nr. 88 über 8756.83 RM, lautend auf Ludwig Pfannkuchen, Bad Homburg v. d. Höhe, c) Nr. 2254 über 2800 RM, lautend auf Michael Röiger, Oberursel (Ts.), d) Nr. 2369 über 795.57 RM, lautend auf Ewald Schwiedam, Oberursel (Ts.) — 2 F 8/45 und 1/46 — durch Ausschlußurteil vom 30. September 1946 das Sparbuch der Sparkasse der Hansestadt Köln, Zweigstelle Mülheim, Nr. 66 379 über 3896 38 RM, lautend auf Emil Wagenknecht, Oberursel (Ts.) — 2 F 2/46 — und durch Ausschlußurteil vom 17. Mai 1946 der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Kalbach Bd 3, Blatt 61 in Abt. III, Nr. 5 für den Lederarbeiter Heinrich Rach in Kalbach eingetragene Darlehensforderung von 500 RM — 2 F 3/45 — für kraftlos erklärt. 2 F 1/45
Bad Homburg v. d. Höhe, 5. 2. 47 **Amtsgericht**

407 In der Aufgebotsache des Karl Kuntze in Witzhausen hat das Amtsgericht in Witzhausen durch den Amtsgerichtsrat Dr. Schultz für Recht erkannt: 1. Das von der Kreissparkasse Witzhausen ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 845 mit einem Bestand von 335.21 RM, lautend auf den Namen Karl Kuntze in Witzhausen, wird für kraftlos erklärt. 2. Die Kosten des Aufgebotsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen. 2 F 37/46
Witzhausen, 27. 11. 46 **Amtsgericht**

408 Durch Ausschlußurteil vom 29. Januar 1947 ist das Sparkassenbuch Nr. 10 049 der Kreissparkasse Bad Orb für Horst Völger, geb. 10. Mai 1929, in Hanau, für kraftlos erklärt worden. F 5/46
Bad Orb, 29. 1. 47 **Amtsgericht**

409 Durch Ausschlußurteil vom 19. Januar 1947 ist das Sparkassenbuch Nr. 17 521 der Kreissparkasse Gelnhausen, ausgestellt auf den Namen Anna Wandratsch, geb. Hofer, in Breitenborn A. B für kraftlos erklärt worden. F 15/46
Gelnhausen, 19. 1. 47 **Amtsgericht**

410 Durch Urteil vom 23. Dezember 1946 sind die angeblich verlorengegangenen Sparkassenbücher der Kreissparkasse Schlüchtern Nr. 1076 über 5.66 RM und Nr. 10 985 über 6705.09 RM, ausgestellt für Frau Julie Reiter, Sterbfritz, Brückenauer Straße, für kraftlos erklärt worden. F 1/46
Schlüchtern, 13. 1. 47 **Amtsgericht**

B
Anzeigen anderer Behörden

411 Die Sparkassenbücher Nummer 4724 und 4748 der Kreissparkasse Aisfeld sind angeblich verlorengegangen. Gemäß Salzung werden dieselben hierdurch mit einer Frist von drei Monaten aufgegeben. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist erfolgt Ungültigkeitserklärung und Ausstellung neuer Sparbücher für den Berechtigten.
Aisfeld, 4. 2. 47 **Kreissparkasse Aisfeld**

412 Verlust von Kennkarten. Die nachstehend aufgeführten Kennkarten sind in Verlust geraten und werden hiermit für unglücklich erklärt:
1. Kennkarte des Willi Nürnberg, geb. am 19. März 1922, Herborn, Kennort: Dillenburg, Kenn-Nummer F 119 451.
2. Kennkarte der Anna Berger, geb. am 27. Dezember 1927, Oberroßbach, Kennort: Dillenburg, Kenn-Nr. F 125 234.
3. Kennkarte der Elisabeth Rink, geb. am 31. März 1905, Dillenburg, Kennort: Dillenburg, Kenn-Nummer F 102 652.
4. Kennkarte der Herta Zink, geb. am 25. Juni 1906, Mademühlen, Kennort: Dillenburg, Kenn-Nummer F 112 550.
5. Kennkarte der Olga Klein, geb. am 8. April 1920, Amdorf, Kennort: Dillenburg, Kenn-Nr. F 108 205.
6. Kennkarte des Peter Föhl, geb. am 4. Juni 1925, Dillenburg, Kennort: Dillenburg, Kenn-Nr. F 100 374.
7. Kennkarte des August Wilhelm Aulmann, geb. am 4. August 1878, Dillenburg, Kennort: Dillenburg, Kenn-Nr. F 100 031.
8. Kennkarte der Hedwig Schmidt, geb. am 6. April 1912, Herborn, Kennort: Dillenburg, Kenn-Nummer F 115 278.
Dillenburg, 23. 1. 47 **Der Landrat des Dillkreises**

413 Nachstehend aufgeführte Kennkarten sind durch Diebstahl oder sonstige Umstände in Verlust geraten: Schiller, Siegfried, Rollgangführer, geb. 14. Jan. 1926 in Penzig, wohnhaft in We Dorf, Kennkarte Nr. Weizlar: Y 45597; Paul, Gerhard Karl, kaufm. Angestellter, geb. 23. Mai 1922, in Ottmachau, wohnhaft in We Dorf, Kennkarte Nr. Weizlar: Y 46269; Hartmann, Gerda Charlotte, o. B., geb. 11. Jan. 1924 in Danzig, wohnhaft in Rodheim, Kennkarte Nr. Weizlar: Y 455 225; Judt, Werner, Zahnarzt, geb. 14. Jan. 1911 in Siegen, wohnhaft in Ehinghausen, Kennkarte Nr. Weizlar: Y 389 139; Säckel, Anni, ohne Beruf, geb. 25. April 1926 in Egar, wohnhaft in Oberdorf, Kennkarte Nr. Weizlar: Y 450 059; Gebauer, Rudolf, kaufmännischer Angestellter, geboren 1. März 1924 in Weitenrodorf, wohnhaft in Hönshelm, Kennkarte Nr. Weizlar: Y 411 924; Brosig, Hermine, Hausgehilfin, geb. 29. Nov. 1921 in Reichenrodorf, wohnhaft in Weizlar, Kennkarte Nr. Weizlar: 303 848; Pohl, Dora, Verkäuferin, geb. 12. Nov. 1922 in Waldenburg, wohnhaft in Weizlar, Kennkarte Nr. Weizlar: Y 318 153; Michalek, Olga, Hausfrau, geb. 28. August 1920 in Tenaltzke, wohnhaft in Weizlar, Kennkarte Nr. Weizlar: Y 318 248; Gerster, Marianne, geb. Schubert, Hausfrau, geb. 23. Juni 1923 in Berlin, wohnhaft in Weizlar, Kennkarte Nr. Weizlar: Y 303 216; Dürching, Wilhelmine, geb. 6. Mai 1909 in Neuborn, wohnhaft in Weizlar, Kennkarte Nr. Weizlar: Y 308 131; St. b. Hans, Autoschlosser, geb. 1. Oktober 1921 in Beuthen, wohnhaft in Weizlar, Kennkarte Nr. Weizlar: Y 318 352; Müller, Erika, Hausfrau, geb. 8. Mai 1920 in Ralibol, wohnhaft in Weizlar, Kennkarte Nr. Weizlar: Y 306 999; Meßner, Lsel, Gutssekr., geb. 12. Juli 1921 in Frankfurt a. M., wohnhaft in Weizlar, Kennkarte Nr. Weizlar: Y 306 881; Kitterle, Fritz, Autoschlosser, geb. 22. April 1919 in Weizlar, wohnhaft in Weizlar, Kennkarte Nr. Weizlar: Y 308 419; Dietrich, Ernst, Hausfrau, geb. 23. Nov. 1893 in Frankfurt a. M., wohnhaft in Weizlar, Kennkarte Nr. Weizlar: Y 305 432; Dohmel, Karl-Heinz, Barmixer, geb. 25. Juli 1917 in Weizlar, wohnhaft in Weizlar, Kennkarte Nr. Weizlar: Y 309 460; Dehl, Charlotte, Verkäuferin, geb. 19. Dez. 1924 in Butzbach, wohnhaft in Weizlar, Kennkarte Nr. Weizlar: Y 311 415; Borchütz, Gisela, med. techn. Assistentin, geb. 22. August 1916 in Berlin, wohnhaft in Weizlar, Kennkarte Nr. Weizlar: Y 300 205; Amend, Margarete, Spezialarbeiterin, geb. 16. Juli 1907 in Dorlar, wohnhaft in Weizlar, Kennkarte Nr. Weizlar: Y 305 581. — Die Kennkarten werden hiermit für unglücklich erklärt.
Weizlar, 3. 2. 47 **Der Landrat**

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich Mk. 2.80 (einschl. Mk. — 25 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich Mk. — 38 Zustellgebühr. Einzelstücke können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von Mk. — 30, einschl. Versandkosten, gegen Vorauszahlung auf Postcheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einlösung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: mm-Preis für die 4-gespaltene mm-Zeile Mk. — 50. — Herausgegeben vom Hess. Staatsministerium, Der Minister des Innern. Verantwortlich für den Inhalt: Landrat z. D. Uebel, Wiesbaden. Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. Auflage: 10 000.